

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

---

**Der Generalsekretär**

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
e-mail: office@grur.de  
www.grur.de

Herrn  
Dr. Oliver Pagenkopf  
Bundesministerium der Justiz

10015 BERLIN

Köln, 10. Februar 2006

**Stellungnahme zur Empfehlung und zur Studie der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18.10.2005 (2005/737/EG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pagenkopf,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zur Empfehlung und zur Studie der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18.10.2005 (2005/737/EG) kommt die Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Deutsche Vereinigung) gerne nach, in der Hoffnung, Ihnen damit Hinweise und Unterstützung für die weitere Behandlung dieser Sache geben zu können.

Wie Sie wissen, ist die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht eine wissenschaftliche Vereinigung, deren satzungsgemäßer Zweck die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der Organe der Gesetzgebung und Ministerien in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes ist. Ihr gehören Vertreter aller am gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht interessierten Berufsgruppen an, Rechtsanwälte, Richter, Professoren, Beamte der Spezialbehörden und der mit den einschlägigen Fragen befassten Ministerien und Unternehmensvertreter.

## **I. Allgemeines**

1. - Die Deutsche Vereinigung hat die Mitteilung und die Studie der Europäischen Kommission über die Lizenzierung von Musik für das Internet vom 18.10.2005 mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Vereinigung steht grundsätzlich jeder Initiative offen gegenüber, die im zusammenwachsenden gemeinsamen Markt zur Förderung der von der EU-Kommission genannten Ziele beiträgt, nämlich der Sicherstellung einer effektiven grenzüberschreitenden Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte in der Online-Umgebung sowie der Schaffung effektiver Modelle für die grenzüberschreitende Verteilung und Ausschüttung hinsichtlich der Online- wie auch der Offline-Nutzung. Dabei sollten freilich die Interessen aller Beteiligten angemessene Berücksichtigung finden, also diejenigen der kreativen Urheber- und ausübenden Künstler ebenso wie diejenigen der Produzenten und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen auf der Grundlage geschützter Werke und Leistungen wie auch der Verbraucher als Nutzer derartiger Dienste.

2. - Die Deutsche Vereinigung hegt jedoch erhebliche Zweifel, dass die von der EU-Kommission empfohlenen Maßnahmen die von ihr selbst gesetzten Ziele tatsächlich zu erreichen geeignet sind. Statt des den Mitgliedstaaten empfohlenen - ohnehin nur partiellen - Systemwechsels hält die Deutsche Vereinigung daher vielmehr ein Vorgehen für zielführend, welches das bereits bestehende Instrumentarium des geltenden EU-Primär- und Sekundärrechts nutzbar macht, das bestehende System im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Verwertung öffnet und längerfristig eine generelle Harmonisierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften für den Binnenmarkt anstrebt.

## **II. Zum Sachstand**

3. - Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zur EU-Studie vom 20.9.2005 bereits selbst herausgestellt hat, lässt sich zunächst schon die Prämisse anzweifeln, von der die EU-Kommission zur Rechtfertigung ihrer Handlungsempfehlung ausgeht. So steht zum einen nicht fest, ob der Vertrieb von Musik über das Internet in Europa derjenigen in den

USA tatsächlich in dem Umfang hinterherhinkt, in dem die EU-Kommission dies behauptet. Zum anderen ist nicht ausgemacht, ob eine insoweit eventuell bestehende Diskrepanz ihren Grund tatsächlich in den bestehenden Lizenzierungsstrukturen hat.

4. - Ausgangspunkt jeder Lösung ist sodann das sich aus den internationalen Verträgen ergebende urheberrechtliche Territorialitätsprinzip. Von dessen Geltung geht auch der EuGH in seiner Rechtsprechung zum Urheberrecht selbst im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten aus. Bezüglich der grenzüberschreitenden Online-Verwertung ist die Frage, ob insoweit vom Herkunftsland- oder aber vom Bestimmungslandprinzip auszugehen ist, durch die beiden internationalen Verträge nicht präjudiziert, die das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gewähren (s. Art. 8 WCT und Arts. 10, 14 WPPT). Weit überwiegend wird jedoch angenommen, dass insoweit nicht vom Herkunftsland-, sondern vom Bestimmungslandprinzip auszugehen ist. Nach dem Bestimmungslandprinzip bedarf ein Nutzer, der ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk grenzüberschreitend im Sinne der genannten Artikel öffentlich zugänglich machen will, nicht nur der Rechte für denjenigen Mitgliedstaat, von dem aus er die öffentliche Zugänglichmachung vornimmt, sondern zugleich auch für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen das von ihm zugänglich gemachte Werk von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß abgerufen werden kann. Das zieht auch die Kommission in ihrer Empfehlung nicht in Zweifel.

5. - Bislang ist die Wahrnehmung der für das Angebot von Online-Musikdiensten erforderlichen Rechte so organisiert, dass ein Urheber den Gesamtbestand seiner Rechte einer einzigen nationalen Verwertungsgesellschaft zur Verwertung im In- und Ausland überantwortet. Gegenseitigkeitsverträge, welche die Verwertungsgesellschaften der einzelnen Mitgliedstaaten untereinander abgeschlossen haben, sorgen dann dafür, dass jede nationale Verwertungsgesellschaft Nutzern nicht nur die Rechte ihrer eigenen Mitglieder, sondern auch die Rechte in Bezug auf die Werke solcher Rechteinhaber einräumen kann, die ihre Rechte der Verwertungsgesellschaft eines anderen Landes übertragen haben. Jedenfalls bei den großen Verwertungsgesellschaften besteht eine auch von der Rechtsprechung anerkannte Vermutung, dass die Verwertungsgesellschaften im vollständigen Besitz der einschlägigen Rechte sind. Eine Einschränkung der Wahlfreiheit besteht nach dem gegenwärtigen System der Gegenseitigkeitsverträge vor allem aus der Sicht der Nut-

zer insoweit, als die Gegenseitigkeitsverträge die einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften zur Einräumung der Rechte der von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Urheber lediglich für Nutzungshandlungen ermächtigen, die innerhalb ihres eigenen Territoriums stattfinden. Mithin kann ein Nutzer die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Rechte immer nur von der Verwertungsgesellschaft desjenigen Mitgliedstaates erwerben, in dem er die betreffende Nutzung vornehmen will. Der EuGH sieht in diesem Ausschluss des Wettbewerbs der Verwertungsgesellschaften untereinander nicht grundsätzlich einen Verstoß gegen das Kartellverbot, soweit dieses System aufgrund der Kosten und der Schwierigkeit einer effektiven Rechtsdurchsetzung im Ausland als gerechtfertigt erscheint, sondern hat bislang in einer Reihe von Verfahren lediglich einzelne kartellrechtswidrige Praktiken dieses Systems korrigiert. In Abweichung von diesem Grundsatz hatten die Verwertungsgesellschaften in den Santiago- und BIEM/Barcelona-Agreements die Möglichkeit einer auch europaweiten Lizenzierung ihres Repertoires durch jeweils eine einzige nationale Verwertungsgesellschaft ermöglicht. Dadurch sollte den Nutzern die Mühe erspart werden, die Vielzahl der für eine grenzüberschreitende Nutzung erforderlichen Rechte (s. vorstehend Ziff. 4 dieser Stellungnahme) durch eine Vielzahl individueller Verträge mit den einzelnen Verwertungsgesellschaften der jeweiligen Mitgliedstaaten erwerben zu müssen. Insofern stellt sich das Problem einer fehlenden europaweiten Lizenzierungsmöglichkeit erst nach dem Auslaufen der genannten Agreements, die allerdings einschränkend davon ausgingen, dass ein Nutzer die europaweite Lizenz jeweils nur von der Verwertungsgesellschaft seines jeweiligen Heimatlandes erwerben kann.

**6.** - Die Empfehlung 2005/737/EG der EU-Kommission hingegen will nun, dass die Mitgliedstaaten von diesem bestehenden System für den Erwerb derjenigen Rechte abweichen, die zur Erbringung von Online-Musikdiensten erforderlich sind (wobei die Empfehlung zu den Online-Musikdiensten nach Nr. 1(f) sowohl Internetradio als auch jegliches Zugänglichmachen per Download rechnet). Zu diesem Zweck schlägt die Empfehlung zum einen Maßnahmen hinsichtlich einer aus der Sicht der Rechteinhaber wettbewerbsorientierten Organisation des Rechteerwerbs und zum anderen die Schaffung von mehr Transparenz bei der Rechtewahrnehmung und größerer Fairness bei der Ausschüttung eingenommener Vergütungen vor.

7. - Bezüglich des Rechteerwerbs sollen die Rechteinhaber nach der Empfehlung die Möglichkeit haben, die Wahrnehmung der zum Betrieb von Online-Musikdiensten erforderlichen Rechte (Vervielfältigungs-, Sende- und Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung) in einem territorialen Umfang ihrer Wahl einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen; die Staatsangehörigkeit bzw. der Sitz des Nutzers soll dabei keine Rolle spielen (Nr. 3; 5(c)), und es sollen Verwertungsgesellschaften zur Nichtdiskriminierung gewerblicher Nutzer verpflichtet sein (Nr. 9). Damit korrespondiert die Freiheit der Rechteinhaber, Online-Rechte aus dem Repertoire einer Verwertungsgesellschaft herauszunehmen und einer anderen Verwertungsgesellschaft einzuräumen (Nr. 5(c)), wobei der Rechteinhaber die herausgenommenen Online-Rechte sowohl hinsichtlich einzelner Online-Nutzungen (Nr. 5(a)) als auch hinsichtlich deren territorialer Reichweite (Nr. 5(b)) beschränken können soll. Online-Rechte, die ein Rechteinhaber einer anderen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt hat, sind nach dem Willen der EU-Kommission vom Anwendungsbereich der Gegenseitigkeitsverträge auszunehmen (Nr. 5(d)). Eine Reihe weiterer Sorgfalts- und Informationspflichten soll das von der EU empfohlene System abrunden (Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung von Rechten, Nr. 4; Pflicht zur Information der Rechteinhaber und Nutzer durch die Verwertungsgesellschaften über das vertretene Repertoire, Gegenseitigkeitsvereinbarungen, Reichweite der Vertretungsbefugnis und der Tarife, Nr. 6; Bekanntgabe von Repertoireveränderungen untereinander und gegenüber den Nutzern, Nr. 7; sowie die Pflicht der Nutzer, die Verwertungsgesellschaften über die angebotenen Dienste zu informieren, Nr. 8).

8. - Um auch bei der grenzüberschreitenden Ausschüttung die tatsächliche Werknutzung im betreffenden Territorium der die Ausschüttung vornehmenden Verwertungsgesellschaft widerzuspiegeln, enthält die Empfehlung das Gebot der gerechten Verteilung (Nr. 10), präzisiert durch die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Kategorien von Rechteinhabern (Nr. 13(a)) sowie die faire und ausgewogene Beteiligung der Rechteinhaber an den internen Entscheidungsprozessen der Verwertungsgesellschaften (Nr. 13(b)). Ergänzt wird dieses Gebot durch Transparenzpflichten in Bezug auf die Angabe von Abzügen in Verträgen und statutarischen Mitgliedsbestimmungen (Nr. 11); das gesonderte Ausweisen von anderen Einbehalten als solchen zu Wahrnehmungszwecken bei jeder Ausschüttung (Nr. 12) sowie eine Rechenschaft über alle abgeschlossenen Lizenzen gegenüber sämt-

lichen direkt oder indirekt über Gegenseitigkeitsverträge vertretenen Rechteinhabern (Nr. 14). Schließlich sollen die Mitgliedstaaten effektive Streitbeilegungsmechanismen zur Verfügung zu stellen (Nr. 15).

### **III. Zum empfohlenen Wahrnehmungssystem im Einzelnen**

**9.** - Die Frage, um die es vorliegend geht, lautet also, wie der zur Durchführung von Online-Musikdiensten erforderliche, und unter Ziff. 4 dieser Stellungnahme näher beschriebene Rechteerwerb zum Vorteil sowohl der beteiligten Rechteinhaber, Nutzer und Verbraucher am besten organisiert sein sollte.

#### **1. Zum Transparenzgebot**

**10.** - In Beantwortung dieser Frage ist die Deutsche Vereinigung zunächst der Auffassung, dass Gebote der Transparenz und der gegenseitigen Information der Beteiligten über die zu einer effektiven Rechtswahrnehmung erforderlichen Daten grundsätzlich geeignet sind, sowohl das Funktionieren wie auch die gesellschaftliche Akzeptanz des Systems der Verwertung urheberrechtlicher Rechte durch Verwertungsgesellschaften zu stärken. Die genauen Grenzen derartiger Transparenz- und Informationspflichten, die in der vorliegenden Empfehlung lediglich in ihren Grundzügen umschrieben sind, müssten freilich unter Berücksichtigung der zu ihrer Erfüllung in der Praxis jeweils erforderlichen Transaktionskosten noch genauer präzisiert werden. Das deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ist hier bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Anlass zu einer Verbesserung des bisherigen Systems dürfte daher zunächst wohl aus der Praxis in einigen anderen Mitgliedstaaten erwachsen sein.

**11.** - Letztlich handelt es sich bei der Frage der Transparenz aber um eine Frage, die nicht allein auf die Wahrnehmung derjenigen Rechte beschränkt ist, die für die Durchführung grenzüberschreitender Online-Musikdienste benötigt werden. Bei der Frage der Transparenz und den daraus resultierenden Pflichten handelt es sich vielmehr um allgemeine

Prinzipien der Regelung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Diese sollten daher auch im Rahmen einer allgemeinen Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften innerhalb der EU geregelt werden.

## **2. Zum vorgeschlagenen Systemwechsel der Rechtswahrnehmung**

**12.** - Im Weiteren begrüßt die Deutsche Vereinigung jede Initiative, die auf sinnvolle Weise zu einer Verbesserung der grenzüberschreitenden Rechtswahrnehmung innerhalb der Gemeinschaft führt. Dabei dürfen jedoch weder die Interessen der Rechteinhaber noch diejenigen der Nutzer noch diejenigen der Verbraucher einseitig benachteiligt oder bevorzugt werden. Anzustreben ist vielmehr ein System, das neben der Rechtsvereinheitlichung und der Schaffung von Wettbewerb - die beide kein Selbstzweck sind - den Interessen von Rechteinhabern wie Nutzern und Verbrauchern gleichermaßen zu dienen geeignet ist. Unter diesem Blickwinkel hegt die Deutsche Vereinigung jedoch aus mehreren Gründen erhebliche Bedenken, dass der in der Empfehlung enthaltenen Systemwechsel hinsichtlich der kollektiven Wahrnehmung von Online-Musikrechten diesen Vorgaben gerecht wird.

**13.** - Der Wettbewerbsansatz, den die Kommission mit ihrer Empfehlung verfolgt, hat unmittelbar nur den Wettbewerb der von den Rechteinhabern „nachgefragten“ Dienstleistungen der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Rechtswahrnehmung im Auge. Dagegen ergeben sich für den Wettbewerb, in dem Verwertungsgesellschaften untereinander in Bezug auf die von den Anbietern von Online-Musikdiensten als Nutzern nachgefragte Einräumung der Rechte stehen, aus den wettbewerbsregulierenden Vorgaben der Empfehlung nur mittelbare Wirkungen.

### **a) Zur Wahlfreiheit der Rechteinhaber**

**14.** - Aus diesem Grund geht es der Empfehlung vor allem darum, jedem einzelnen Urheber, ausübenden Künstler und sonstigen Inhabern von Rechten, die für Online-Musikdienste benötigt werden, die Wahlfreiheit zu verschaffen, welcher der nationalen Verwer-

tungsgesellschaften innerhalb der EU sie diese Rechte zur Wahrnehmung übertragen wollen (Nr. 5(c)).

**15.** - Eine derartige Verpflichtung ergibt sich nach Auffassung der Deutschen Vereinigung jedoch bereits aus dem geltenden Gemeinschaftsrecht. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH sind Verwertungsgesellschaften grundsätzlich zumindest unter den Voraussetzungen des Art. 82 EG schon jetzt verpflichtet, auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als ihre Mitglieder aufzunehmen und deren Rechte zu den gleichen Bedingungen wahrzunehmen wie diejenigen von Staatsangehörigen des eigenen Landes (Rs. 7/82, Slg. 1983, 483 - GVL). Damit besteht im Grunde schon jetzt für Rechteinhaber die Wahlfreiheit, welche nationale Verwertungsgesellschaft sie mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen wollen. Wenn in der Praxis nur wenige Rechteinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat dies zweifellos andere Gründe und ist nicht Folge einer rechtlichen Unmöglichkeit. Sollten einige der Verwertungsgesellschaften innerhalb der EU dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe gegenwärtig nicht nachkommen, so wäre das geltende Recht durchzusetzen. Einer Neuregelung bedarf es insoweit nicht. Im Übrigen will auch die Empfehlung nicht verhindern, dass die Rechteinhaber von ihrer Wahlfreiheit in der Weise Gebrauch machen, dass sie ihre Rechte bei der Verwertungsgesellschaft in dem Mitgliedstaat belassen, dessen Staatsangehörige sie sind, bzw. in dem sie ihren Sitz haben. Allerdings ließe sich nach der Kommissionsempfehlung ein derartiges Diskriminierungsverbot kartellrechtlich nicht mehr begründen, da die Empfehlung ja gerade auf den Wettbewerb setzt. Auch eine Begründung unter Hinweis auf das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 12 I EG-Vertrag würde ausscheiden, setzt dieses doch voraus, dass ein nationaler Kontrahierungszwang besteht. Dies ist heute in Deutschland zwar der Fall, ließe sich aber auf einem Wettbewerbsmarkt ebenfalls nicht mehr begründen.

#### **b) Zur Aufgabe des „One-Stop-Shops“**

**16.** - Da die Wettbewerbsregulierung der Kommission am Verhältnis von Rechteinhabern zu Verwertungsgesellschaften ansetzt, schenkt sie den mittelbaren negativen Auswirkungen des empfohlenen Eingriffs im Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Nut-

zern zu wenig Beachtung. Das von der EU-Empfehlung vorgeschlagene System der Wahrnehmung der Online-Musikrechte führt nämlich dazu, dass Nutzer die Rechte, die sie für die von ihnen angebotenen Online-Musikdienste benötigen, künftig nicht mehr aus einer Hand erwerben können (sog. One-Stop-Shop). Der Vermutung, dass zumindest große Verwertungsgesellschaften über sämtliche Rechte verfügen, wäre der Boden entzogen. Darin liegt zum einen eine Abkehr von der Lösung, die die Kommission selbst bislang aus Gründen der – mittelbar auch den Verbrauchern zugute kommenden - Senkung der Transaktionskosten der Nutzer favorisiert hat. Zum anderen fällt der Ansatz der Empfehlung damit hinter das seinerzeit in den Santiago- und BIEM/Barcelona-Agreements bereits Erreichte zurück. Das Ziel eines Rechteerwerbs aus einer Hand wird gleich auf dreifache Weise vereitelt:

**17.** - Erstens soll ein Rechteinhaber seine Online-Musikrechte aus der bestehenden Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft herausnehmen und diese Rechte einer anderen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen können (Nr. 5(a) und vor allem (c) der Empfehlung). Nach Nr. 5(d) der Empfehlung sollen die betreffenden Rechte in dem Umfang, in dem ein Rechteinhaber von dieser Option Gebrauch macht, zugleich zwingend vom Geltungsbereich der Gegenseitigkeitsverträge ausgenommen werden. Das aber hat zur Folge, dass Rechte solcher Urheber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, künftig nur noch von einer Verwertungsgesellschaft innerhalb Europas erworben werden können. Da Nutzer für ihre Online-Musikdienste typischerweise jedoch die Rechte von mehr als nur einzelnen Rechteinhabern benötigen, müssen sie die für ihre Dienste benötigten Rechte künftig von mehreren Verwertungsgesellschaften erwerben. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Wahrnehmung der Rechte an einzelnen Musiksparten - oder aber sämtliche Online-Musikrechte insgesamt - innerhalb der Gemeinschaft nur von einer einzigen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen würden (was jedoch wiederum dem von der Kommission verfolgten Wettbewerbsgedanken widerspräche; vgl. nachfolgend Ziff. III. 2.e dieser Stellungnahme).

**18.** - Zweitens sollen Rechteinhaber festlegen können, für welches geografische Gebiet sie der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsauftrag erteilen (Nr. 5(b) und (c) der Empfehlung). Machen Rechteinhaber von dieser Lösung Gebrauch, so führt dies zwangs-

läufig zu einer territorialen Segmentierung des Binnenmarktes. In einem solchen Fall wäre Nutzern, die Online-Musikdienste EU-weit anbieten wollen, selbst schon in Bezug auf die Werke auch nur eines Urhebers die Möglichkeit genommen, die dazu erforderlichen Rechte für eine grenzüberschreitende Nutzung im Rahmen von Online-Musikdiensten aus einer Hand zu erwerben. Etwas anderes würde ausnahmsweise nur dann gelten, wenn die vom Rechteinhaber vorgenommene territoriale Begrenzung zufällig genau mit der territorialen Begrenzung des Netzwerks zusammenfiel, in dem der Online-Musikdienst angeboten würde. Das ist bei der Online-Verwertung im Internet jedoch regelmäßig nicht der Fall.

**19.** - Drittens soll jeder Rechteinhaber die Möglichkeit haben festzulegen, für welche seiner Online-Rechte er einer Verwertungsgesellschaft den Wahrnehmungsauftrag erteilen will (Nr. 5(a) der Empfehlung). So könnte ein Rechteinhaber die Senderechte der Verwertungsgesellschaft in einem, die Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung hingegen der Verwertungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zur Wahrnehmung übertragen. Bei einer solchen Aufspaltung könnte ein Nutzer, der seinen Online-Dienst sowohl in Form des traditionellen, zeitgleichen Internetradios (Rechte nach § 20 UrhG) als auch im Wege der zeitversetzten Abrufbarkeit (Recht nach § 19a UrhG) anbieten will, die dazu erforderlichen Rechte ebenfalls nicht mehr einheitlich bei einem Anbieter erwerben (und zwar selbst dann nicht, wenn der Rechteinhaber keine territoriale Rechtaufspaltung vorgenommen hat). Bei Zwischenformen wie etwa Near-on-Demand und zeitversetztem Webcasting, deren Zuordnung zu der einen bzw. der anderen Form der öffentlichen Mitteilung gegenwärtig europarechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, bliebe aus der Sicht des Nutzers in einem solchen Fall unklar, welche Verwertungsgesellschaft ihm die dazu benötigten Rechte verschaffen könnte. Sicherheitshalber müsste er sich die Rechte daher von - mindestens - zwei unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften lizenzieren lassen. Insoweit besteht hier Differenzierungs- oder doch zumindest Klärungsbedarf.

**20.** - Darüber hinaus sollen Online-Musikrechte, die der betreffende Rechteinhaber nicht einer anderen Verwertungsgesellschaft anvertraut, nach Nr. 5(d) der Empfehlung nach wie vor von den Gegenseitigkeitsverträgen erfasst bleiben. Auch dies macht die Rechtslage in Bezug auf den richtigen Ansprechpartner für den Erwerb der für die Durchführung von Online-Musikdiensten erforderlichen Rechte ohne Not unübersichtlicher.

**c) Zur den Transaktionskosten der Anbieter von Online-Musikdiensten und der Kosten für Verbraucher**

**21.** - Im Ergebnis bringt die von der Empfehlung vorgeschlagene Lösung für Nutzer, die Online-Musikdienste anbieten wollen, also nicht etwa eine Senkung, sondern vielmehr eine Erhöhung ihrer Transaktionskosten mit sich. Da die gewerblichen Anbieter von Online-Musikdiensten diese erhöhten Transaktionskosten an die Nutzer ihrer Dienste, d.h. an die Verbraucher, weitergeben werden, belastet die von der Empfehlung vorgeschlagene Lösung mittelbar aller Wahrscheinlichkeit nach überdies die Verbraucher mit zusätzlichen Kosten.

**22.** - Etwas anderes würde allerdings dann gelten, wenn der von der Empfehlung vorgeschlagene Systemwechsel aufgrund des angestrebten Wettbewerbs der Verwertungsgesellschaften zugleich zu einer Reduzierung der Tarife führen würde, die größer ausfällt als die Verteuerung durch den komplizierteren Rechtserwerb (immer vorausgesetzt, die gewerblichen Nutzer und Anbieter von Online-Musikdiensten geben eine solche Verringerung ihrer Ausgaben in Form niedrigerer, an die Verwertungsgesellschaften zu zahlender Tarife tatsächlich an die Verbraucher weiter).

**d) Zur Frage der Tarifreduzierung**

**23.** - Die Deutsche Vereinigung hegt jedoch auch insoweit Zweifel daran, dass das von der Empfehlung vorgeschlagene System auf Seiten der Verwertungsgesellschaften tatsächlich zu einer nennenswerten Reduzierung der Tarife führen wird. Diese Zweifel gründen sich auf folgende Erwägungen:

**24.** - Rechteinhaber, die sich aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Wechsel der Verwertungsgesellschaft entschließen bzw. die einen Teil ihrer Rechte aus einer Verwertungsgesellschaft herausnehmen und einer anderen Verwertungsgesellschaft übertragen, werden diese Rechte nur derjenigen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anver-

trauen, die ihnen die größte Ausschüttung verspricht. Eine höhere Ausschüttung seitens der Verwertungsgesellschaften setzt jedoch entweder höhere Einnahmen, mithin also höhere Tarife, oder aber eine Senkung der Wahrnehmungskosten voraus.

**25.** - Für die Höhe der Tarife, die Verwertungsgesellschaften von den Anbietern von Online-Musikdiensten als Nutzern erzielen können, ist entscheidend, dass jede Verwertungsgesellschaft auch nach dem von der Empfehlung vorgeschlagenen System für die jeweils von ihr wahrgenommenen Rechte letztlich eine Monopolstellung behält. Das gilt hinsichtlich der Rechte jedes einzelnen Musikurhebers ebenso wie für solche Rechte, derer ein Nutzer zur vollständigen Nutzung eines größeren, auf mehrere Verwertungsgesellschaften verteilten Repertoires unbedingt bedarf, und auch dann, wenn sich eine Verwertungsgesellschaft als einzige auf ein bestimmtes Spartenrepertoire spezialisiert hat, dessen Rechte nur von ihr bezogen werden können (zu den diesbezüglichen Konzentrationstendenzen s. nachfolgend III.2.e). Eine Ausnahme könnte hier allenfalls für solche Musik bestehen, bei der die einzelnen Titel untereinander austauschbar sind (etwa Musik einer bestimmten Richtung, wie sie zur Berieselung in Kaufhäusern angeboten wird); doch ist dies auch bei Online-Musikdiensten sicherlich nicht der Regelfall. Angesichts dessen ist mit einem nennenswerten Sinken der Tarife wohl nicht zu rechnen.

**26.** - Einer Tarifreduzierung im Wege der Verringerung des Verwaltungsaufwandes, der zur Wahrnehmung der Online-Musikrechte erforderlich ist, dürfte umgekehrt eine Erhöhung der Transaktionskosten der Verwertungsgesellschaften im Wege stehen, die diesen bei der Befolgung des von der Kommission empfohlenen Verwertungssystems zusätzlich entstehen. Gegenwärtig erhält eine Verwertungsgesellschaft den Überblick über das von ihr konkret wahrgenommene Repertoire nämlich dadurch, dass sie die Daten ihrer Nichtmitglieder im Rahmen der Gegenseitigkeitsverträge von den ausländischen Schwestergesellschaften übermittelt bekommt. Zwar muss die inländische Verwertungsgesellschaft bei der von der Kommission vorgeschlagenen Herausnahme der einer anderen Verwertungsgesellschaft übertragenen Online-Musikrechte von den Gegenseitigkeitsverträgen insoweit dann zwar ihrerseits keine Daten mehr ins Ausland übermitteln, so dass ein gewisser Einsparungseffekt entsteht. Statt dessen muss nun aber jede Verwertungsgesellschaft ihrerseits Stammdaten der von ihr vertretenen Rechteinhaber erheben und verwalten, anstatt

diese wie bisher nur einmal zu erheben und von mehreren Verwertungsgesellschaften nutzen zu lassen. Hinzu kommt, dass jede Verwertungsgesellschaft nun weit genauer als früher die individuellen Zuschnitte der ihr von den einzelnen Rechteinhabern übertragenen bzw. nicht übertragenen Rechte dokumentieren muss. Werden Rechte einer anderen Verwertungsgesellschaft nicht vollständig, sondern nur teilweise übertragen, müssen sogar beide Gesellschaften den Datenbestand der betreffenden Mitglieder dokumentieren. Die dafür erforderlichen Kosten dürften die Einsparungen, die durch den Wegfall der Datenübermittlung im Wege der Gegenseitigkeit entstehen, in aller Regel um einiges übersteigen, so dass auch insoweit mit einer Senkung der Tarife nicht zu rechnen ist.

**27.** - Darüber hinaus fallen bei den Verwertungsgesellschaften weitere Transaktionskosten im Rahmen der Erfüllung der von der Empfehlung eingeforderten Transparenz- und Informationspflichten an. Auch diese schlagen sich zu Lasten der Nutzer in höheren Tarifen nieder, oder aber sie führen zu Lasten der Rechteinhaber zu einer Verringerung der Ausschüttung. Lediglich solche Informationskosten, die zur Erzielung einer höheren Transparenz und damit zu einer weniger kostenträchtigen Verwertungstätigkeit führen, erscheinen hier als gerechtfertigt.

#### **e) Zur Beschränkung des Wettbewerbs durch Bildung oligopolistischer Strukturen**

**28.** - Die bisherigen Ausführungen haben zunächst den von der Kommission mit ihrer Empfehlung vorgeschlagenen ersten Schritt eines Systemwechsels diskutiert. Die Analyse der Auswirkungen des empfohlenen Systemwechsels wäre jedoch unvollständig, würde man nicht zugleich auch die wahrscheinlichen Fernwirkungen in die Betrachtung einbeziehen.

**29.** - Auch hierzu kann von den soeben angesprochenen Transaktionskosten ausgegangen werden. Denn es steht zu erwarten, dass nicht alle Verwertungsgesellschaften die zur Systemumstellung erforderlichen Kosten werden aufbringen können. Das gilt vor allem für kleinere Gesellschaften, die bislang nur einen kleinen nationalen Markt repräsentieren. Ein

Ausweg könnte hier die Spezialisierung auf eine bestimmte Musiksparte darstellen. Nicht alle kleinen Verwertungsgesellschaften werden diesen Schritt jedoch überleben; manche von ihnen werden vom Markt verdrängt werden. Davon scheint auch die Kommission selbst auszugehen. Damit aber wohnt dem von der Empfehlung favorisierten System ein Trend zur Konzentration der verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeit inne. Dieser Trend dürfte neben der Herausbildung kleiner hochspezialisierter Verwertungsgesellschaften auch zu einer Konzentration derjenigen Verwertungsgesellschaften führen, die ein breiteres Musikrepertoire anbieten. Für manche Musikarten, die heute noch ihren Platz in den durchweg breit aufgestellten nationalen Verwertungsgesellschaften finden, mag es sich nach dem von der Kommission vorgeschlagenen System gar nicht mehr rechnen, Rechte dieser betreffenden Art wahrzunehmen. Solche Rechteinhaber wären damit von der kollektiven Verwertung ausgeschlossen. Zumindest aber wäre die größere räumliche Ferne wie auch die Anderssprachigkeit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft der Transparenz nicht gerade förderlich (weshalb ja auch schon jetzt nur wenige Rechteinhaber von der ihnen grundsätzlich offen stehenden Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Rechte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft einzuräumen). Nicht auszuschließen ist schließlich, dass die Konzentration letztlich - wie schon in der Vergangenheit auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten - auch auf europäischer Ebene zum Überleben jeweils nur einer Verwertungsgesellschaft für jeweils eine Kategorie von Rechten führt.

**30.** – Eine Umsetzung der Empfehlung der Kommission würde mithin zu einer Stärkung der großen Verwertungsgesellschaften führen. Das Verschwinden kleinerer Verwertungsgesellschaften würde im Ergebnis einer oligopolistischen Verwertungsgesellschaftenstruktur Vorschub leisten. Eine solche Entwicklung steht jedoch dem erklärten Ziel der Schaffung von mehr Wettbewerb zugunsten der Nutzer und letztlich der Verbraucher diametral entgegen.

**f) Schwächung der Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern;  
Beeinträchtigung der kulturellen Vielfalt**

**31.** - Konzentrationstendenzen bei den Verwertungsgesellschaften führen weiterhin zum einen dazu, dass diejenigen Urheber und ausübenden Künstler, die ihre Rechte bislang

von kleineren nationalen Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen, letztlich gezwungen werden, ihre Rechte einer größeren ausländischen Verwertungsgesellschaft zu übertragen. Das hat - wenn auch nicht notwendig eine geringere Vergütung, so doch zumindest - zur nachteiligen Folge, dass die Interessen dieser Urheber zwangsweise nur noch in größeren Gruppen wahrgenommen werden können, in der sie ihre eigenen Interessen nicht mehr mit gleichem Gewicht wie noch zuvor zur Geltung bringen können. Zum anderen werden mit der Verlagerung der Wahrnehmungstätigkeit ins Ausland Rechtswahrnehmung und Ausschüttung von den nationalen urhebervertragsrechtlichen Regelungen abgekoppelt. Auch wenn die Kommission hier das Bestimmungslandprinzip nicht durch das Herkunftslandprinzip ersetzen will (s. Ziff. 4 der vorliegenden Stellungnahme), führt das für die Online-Musikdienste empfohlene System der Rechtswahrnehmung längerfristig doch zu ähnlichen Ergebnissen und untergräbt damit den Schutz derjenigen Interessen, die zu schützen das Anliegen des Bestimmungslandprinzips ist. Beides droht im Ergebnis vor allem zu Lasten der Urheber und ausübenden Künstler als den generell Schwächeren im Dreieck von kreativ Tätigen, Produzenten und Nutzern zu gehen. Zumindest werden hier europaweit Weichen gestellt, ohne dass die diesbezüglichen urhebervertragsrechtlichen Grundsätze zuvor - oder gar überhaupt - europaweit einverständlich und unter Überbrückung der gegensätzlichen Ansätze des Copyright auf der einen und des Urheberrechts/Droit d'auteur auf der anderen Seite harmonisiert wären.

**32.** - In dem Maß, in dem nationale Verwertungsgesellschaften ihre Tätigkeit einstellen müssen und Kreative nur noch in einigen wenigen Mitgliedstaaten in übergreifenden Verwertungsgesellschaften aufgehoben sind, schwindet zugleich auch die kulturelle Vielfalt innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Dieser Aspekt kommt nach Auffassung der Deutschen Vereinigung in der Studie der Kommission, die sich nahezu ausschließlich auf ökonomische Erwägungen wirtschaftlicher Effizienz stützt, erheblich zu kurz. Die Wahrung der kulturellen Vielfalt innerhalb der Gemeinschaft ist jedoch ureigenste Aufgabe aller Organe der Europäischen Union, einschließlich der Kommission.

### **3. Sonstige Anmerkungen**

**33.** - Im Übrigen gibt die Empfehlung aus der Sicht der Deutschen Vereinigung Anlass zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

**34.** - Die Definition des Begriffs „Musikwerke“ in Nr. 1(b) als „jedes Werk der Musik oder andere Inhalte“ geht weit über die Kategorie der Musikwerke hinaus und erfasst letztlich den gesamten Bestand urheberrechtlich geschützter Werke. Diese weite Formulierung entspricht nicht der im Titel und in den Erwägungsgründen der Empfehlung dargelegten Begrenzung auf den Bereich der Online-Musikdienste. Gerechtfertigt ist sie lediglich insoweit, als die Erbringung von Online-Musikdiensten (nur deren Erbringer bezeichnet die Empfehlung als „gewerblichen Nutzer“) in gewissem Umfang auch sonstige urheberrechtlich geschützte Werke erfassen mag, auch wenn unklar bleibt, in welchem Umfang dies der Fall sein soll (etwa auch Lied- und Covertexthe oder Datenbanken mit Informationen in Bezug auf Tonträger und die an deren Produktion Beteiligten für die redaktionelle Erläuterung?). Daher ist insoweit jedenfalls eine enge Auslegung vorzunehmen.

**35.** - Die Umschreibung der „Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für die Bereitstellung legaler Online-Musikdienste auf Gemeinschaftsebene benötigt werden“ in Nr. 1(a) der Empfehlung erfasst mit der „Erbringung folgender Dienste: Erteilung von Lizenzen an gewerbliche Nutzer; Prüfung und Überwachung von Rechten; Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten; Einziehung von Nutzungsgebühren und Verteilung an die Rechteinhaber“ die Tätigkeit nicht allein von Verwertungsgesellschaften, sondern überdies die Tätigkeit von allen institutionellen Rechteinhabern, die sich - wie Tonträgerproduzenten, Sendeunternehmen, Verlage und Filmproduzenten - eine Vielzahl von Rechten der an ihren Produktionen beteiligten Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte übertragen lassen und im Rahmen der Auswertung ihrer Produktionen weiterlizenzieren und die einen Anteil der eingenommenen Lizenzgebühren an die einzelnen Rechteinhaber auskehren.

**36.** - Die allgemeine Definition der „Rechteinhaber“ in Nr. 1(g) der Empfehlung als „jede natürliche oder juristische Person, die Online-Rechte hält“ verdeckt den Interessengegensatz, der zwischen den eigentlichen Kreativen (Urheber und ausübende Künstler) auf der einen, und den an deren Leistung anknüpfenden Produzenten (zumeist Tonträgerhersteller) zum anderen besteht.

**37.** - Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, „alle Kategorien von Rechteinhabern ... in Bezug auf alle angebotenen Wahrnehmungsleistungen gleich zu behandeln“ (Nr. 13(a)) könnte in dieser Formulierung nach Auffassung der Deutschen Vereinigung zu dem Fehlschluss verleiten, dass im Rahmen der Verteilung die Beiträge aller Rechteinhaber grundsätzlich gleich zu behandeln seien. Damit wäre eine unterschiedliche Gewichtung der Beiträge von Urhebern auf der einen und von Inhabern verwandter Schutzrechte auf der anderen Seite ebenso ausgeschlossen wie eine unterschiedliche Gewichtung der Beiträge von Urhebern und ausübenden Künstlern auf der einen und von Produzenten auf der anderen Seite. Eine solche Lesart von Nr. 13(a) der Empfehlung würde jedoch die Bewertung der einzelnen Beiträge staatlicherseits festschreiben und damit das Ziel der Schaffung transparenter Marktpreise, das die EU-Kommission selbst anstrebt, im Ergebnis konterkarieren.

**38.** - Auch in einem weiteren Punkt ist die Verpflichtung zur „Gleichbehandlung“ unklar. Nach einer erläuternden Äußerung der EU-Kommission in den Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions (FAQs)“) wird nämlich präzisiert, dass die Mitgliedschaft nicht bestimmten Gruppen von Rechteinhabern verweigert werden kann, die vornehmlich nicht-inländische Interessen wahrnehmen. Als Beispiel werden „Musikverleger“ genannt. Sollte dieser Hinweis in der Weise zu verstehen sein, dass Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, neben individuellen Urhebern zugleich auch Verleger aufzunehmen, die Rechte derselben Kategorie innehaben, so mag dies zwar der gegenwärtig in vielen Fällen geübten Praxis entsprechen. Ein solcher Ausschluss der Möglichkeit einer „gegnerfreien“ Organisation stellt jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit dar.

**39.** - Dagegen spricht sich die Deutsche Vereinigung - insoweit in Übereinstimmung mit der Empfehlung - dafür aus, dass Abzüge von den nach rein numerischer Berechnung auszuschüttenden Einnahmen für andere Zwecke als die erbrachten Wahrnehmungsleistungen den Rechteinhabern gegenüber möglichst transparent gemacht werden sollten (s. Nr. 11). Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass ein Ausweis in Verträgen und statutari-schen Mitgliedschaftsbestimmungen nicht dazu führen darf, dass einmal festgelegte der-artige Abzüge im Nachhinein nicht mehr oder nur unter erheblichen zusätzlichen Kosten abgeändert werden können.

**40.** - Im weiteren scheint die Verpflichtung der Beteiligung der Rechteinhaber an den inne-ren Entscheidungsprozessen der Verwertungsgesellschaften in fairem und ausgewo-genem Umfang insoweit nicht weit genug zu gehen, als die Empfehlung in Nr. 15 für dies-bezügliche Streitigkeiten die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung oder gerichtlichen Entscheidung nicht aufführt. Eine interne Beteiligung der von einer Verwer-tungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber ohne hinreichenden Minderheitenschutz würde die Interessen gerade der Vielzahl individueller Urheber letztlich in vielen Fällen jedoch schutzlos lassen.

**41.** - Insoweit erscheint der Deutschen Vereinigung auch die „Einladung“ zur Schaffung von Streitbeilegungsmechanismen in Nr. 15 nicht weitgehend genug, bleibt eine bloße „Einladung“ doch hinter der Intensität der Empfehlung („sollten“) der sonst vorgeschlage-nen Maßnahmen zurück. Die Deutsche Vereinigung ist vielmehr der Auffassung, dass sich die für das Funktionieren und die Akzeptanz des Verwertungsgesellschaftensystems erforderliche Transparenz, die dazu geschaffenen Informationspflichten wie auch der Grundsatz der fairen Behandlung der Behandlung der Rechteinhaber sowie die Pflicht zu einer nichtdiskriminierenden Lizenzierung gegenüber den einzelnen Nutzern einer Aufsicht und/oder Kontrolle bedarf, der Streitschlichtungs- und letztlich auch Entscheidungsbefug-nisse zukommen sollte. Im Ergebnis müssen jedenfalls Mitbestimmungsrechte der Urhe-ber sowie deren angemessene Beteiligung sichergestellt sein und überprüft werden kön-nen. Das deutsche Modell der Staatsaufsicht, das die von der Kommission verfolgten Ziele in weitem Umfang garantiert, könnte hier durchaus als Ausgangspunkt für eine diesbezüg-liche europäische Regelung dienen.

**42.** - Überdies handelt es sich bei der vorgeschlagenen Lösung um eine nur partielle Änderung des bestehenden Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung. Die Kommission bleibt letztlich die Erklärung schuldig, weshalb der Systemwechsel gerade Werke der Musik - und auch dies nur ausschnitthaft in Bezug auf die Online-Verwertung - erfasst und nicht zugleich weitere Werke, wie etwa Filmwerke. Dass ein Systemwechsel in Bezug auch auf Filmwerke bestehende Verwertungsstrukturen zu Lasten der Filmwirtschaft und damit letztlich zum Nachteil auch der Verbraucher zerschlagen würde, liegt auf der Hand. Es kann aber nicht sein, dass ein Eingriff nur deshalb erfolgt, weil die negativen Folgen, die er für Urheber, Nutzer und Verbraucher mit sich brächte, auf den ersten Blick nicht ganz so offensichtlich sind wie bei anderen Werkarten. Schließlich betrifft die kollektive Wahrnehmung von Rechten durch Verwertungsgesellschaften nicht nur ausschließliche Rechte, sondern sie berührt zugleich die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Rahmen gesetzlicher Schrankenbestimmungen. Gesetzliche Schrankenbestimmungen sind innerhalb der EU bislang jedoch ebenfalls noch nicht harmonisiert.

**43.** - In diesem Zusammenhang sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Empfehlung der Kommission an keiner Stelle Bezug auf die Möglichkeit großer Medienunternehmen (insbesondere Tonträgerhersteller) nimmt, die ihnen von den Urhebern und ausübenden Künstlern übertragenen wie auch ihre eigenen Rechte dem Anbieter von Online-Musikdiensten gegenüber individuell zu verwerten oder diese Online-Musikdienste gar selbst anzubieten. Auch die Möglichkeit, Rechte an Online-Musikdiensten im Wege von Digital Rights Management-Systemen (DRMS) unter Ausschaltung der Verwertungsgesellschaften im Wege der direkten Abrechnung mit den Endverbrauchern zu verwerten, wird nicht erwähnt. Die Auswirkungen dieser ökonomischen und technischen Möglichkeiten auf den Wettbewerb bei Online-Musikdiensten sollten bei einer künftigen Regelung auf keinen Fall unberücksichtigt bleiben. Sie müssten wohl zunächst in Erfahrung gebracht werden.

**44.** - Schließlich sei auf die kompetenzrechtliche Problematik einer Regelung im Wege nicht einer Richtlinie, sondern lediglich einer Empfehlung hingewiesen. Zwar werden die Mitgliedstaaten nach Nr. 2 der Empfehlung lediglich „eingeladen“, die nachfolgend genannten, von der Kommission für notwendig erachteten Schritte zu unternehmen. Die

Kommission geht jedoch, wie aus Nr. 16 der Empfehlung ersichtlich wird, erkennbar davon aus, dass die Mitgliedstaaten „Maßnahmen ... in Bezug auf diese Empfehlung getroffen haben“ werden. Damit besteht die Gefahr, dass die nach der EU-Verfassung und dem Legalitätsprinzip an sich gegebene Regelungszuständigkeit des EU-Gesetzgebers durch das vorliegende Handeln allein der Exekutive zumindest faktisch umgangen wird.

**45.** - Darüber hinaus bringt es der Charakter der Empfehlung mit sich, dass einige Mitgliedstaaten oder einzelne Verwertungsgesellschaften der Empfehlung folgen bzw. sich an ihr orientieren werden, andere hingegen entweder nicht oder nur in Teilaspekten. Damit aber droht die Gefahr eines gänzlich unübersichtlichen Rechtszustandes, der allen Beteiligten - Rechteinhabern wie Verwertungsgesellschaften und Nutzern - lediglich zusätzlich Transaktionskosten aufbürdet, ohne dem generellen Ziel einer Harmonisierung des Rechtsrahmens innerhalb des Gemeinsamen Marktes näher zu kommen, und diesem Ziel im Gegenteil sogar abträglich ist. Wenn hier ein Systemwechsel vorgenommen wird, so sollte dies daher vereinheitlichend im Wege einer Richtlinie als dem dafür geeigneten Instrument geschehen. Ohnehin erscheint es fraglich, dass eine EU-interne Regelung eine adäquate Lösung für den Rechteerwerb des Online-Musikvertriebs herbeiführen könnte, der im Internet seiner Natur nach die Grenzen der EU überschreitet.

#### **IV. Hinweise für die Bundesregierung**

**46.** - Ein unmittelbares Handeln ist durch die Empfehlung ohnehin nicht veranlasst.

**47.** - Die vorstehenden Ausführungen lassen weiterhin erkennen, dass der Handel mit Rechten an urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten aufgrund der Besonderheiten des urheberrechtlichen Rechtehandels wie auch der Besonderheiten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht sowohl aus ökonomischen wie auch aus kulturpolitischen Gründen eine andere Behandlung erfordert als der Handel mit sonstigen Waren oder Dienstleistungen. Aus diesem Grund empfiehlt die Deutsche Vereinigung der Bundesregierung auch, im innerstaatlichen Recht keine Maßnahmen im Sinne der Empfehlung zu treffen.

**48.** - Vielmehr hält es die Deutsche Vereinigung für sinnvoller, dass europaweit anstelle eines radikalen und überdies nur partiellen Systemwechsels sowohl bei der Wahrnehmung als auch bei der Ausschüttung auf eine ggf. striktere Anwendung des bereits jetzt bestehenden, sich aus dem EG-Vertrag ergebenden Diskriminierungsverbots geachtet wird. Die Möglichkeit des Erwerbs der für grenzüberschreitende Online-Musikdienste benötigten Rechte aus einer Hand (One-Stop-Shop) sollte zugunsten der Anbieter derartiger Dienste erhalten bleiben. Davon werden letztlich auch die Verbraucher profitieren. Den Anbietern von Online-Musikdiensten könnte im Wege einer Fortentwicklung der Gegenseitigkeitsverträge, die nach Ansicht der Deutschen Vereinigung aus den genannten Gründen auch im Online-Bereich nach wie vor unverzichtbar sind, eine größere Wahl hinsichtlich derjenigen Verwertungsgesellschaft gegeben werden, von der sie die für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit erforderlichen Rechte erwerben können. Im Ergebnis kommt das wohl der von der Kommission unter der Option 2 behandelten, dann aber verworfenen Variante am nächsten.

**49.** - Zugleich sollte gemeinschaftsweit durch hinreichende Transparenz der Wahrnehmungs- und Ausschüttungstätigkeiten der Verwertungsgesellschaften für eine gerechte Rechtswahrnehmung und Verteilung gesorgt werden.

**50.** - Diese Maßnahmen erscheinen aus der Sicht der Deutschen Vereinigung ausreichend, um die von der Kommission geschilderten Funktionsdefizite des bisherigen Systems, soweit sie denn in der Praxis tatsächlich bestehen, zu verbessern, wenn nicht gar zu beseitigen. Ein solches Vorgehen hätte überdies den Vorteil, dass ggf. bestehende Missstände nicht nur im Musikbereich, sondern flächendeckend für alle, innerhalb der EU von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte beseitigt würden.

Hans Peter Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Michael Loschelder  
Generalsekretär